

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

(Stand des Entwurfes: 01. März. 2021)

Der BUND nimmt nachfolgend zum Referentenentwurf des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten Stellung.

I. Formale Kritik

Mit einer Fristsetzung von weniger als einem Werktag für eine Stellungnahme wird die Beteiligung der Öffentlichkeit an Gesetzgebungsverfahren zur Farce. Noch nie in der jüngeren Geschichte unserer Mitarbeit an Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung war die Frist kürzer.

Lediglich 6,5 Stunden stehen allen Verbänden dafür zur Verfügung, eine inhaltliche Einordnung und Kommentierung zu leisten. Eine umfassende Beurteilung des Entwurfes ist so nicht möglich und Öffentlichkeitsbeteiligung kann und darf so nicht funktionieren. Das ist keine Beteiligung.

II. Inhaltliche Kritik

1. Eingeschränkte Sorgfaltspflicht für mittelbare Zulieferer

Wie sich aus den §§ 3 ff. SorgfaltspflichtG ergibt, differenziert der Entwurf stark zwischen dem eigenen Geschäftsbereich sowie unmittelbaren Zulieferern auf der einen Seite und mittelbaren Zulieferern auf der anderen Seite. So bezieht sich die Risikoanalyse nach § 5 SorgfaltspflichtG zunächst ausschließlich auf erstere sowie Missbrauchsfälle. Erst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs.3 SorgfaltspflichtG muss eine Risikoanalyse auch in Hinsicht auf mittelbare Zulieferer durchgeführt werden. Ähnliches gilt mit Blick auf Abhilfemaßnahmen. Damit bleibt der Gesetzesentwurf nicht nur hinter den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UN und den Leitlinien der OECD, sondern auch hinter dem Ansatz der EU Kommission zurück.

Diese Art der Differenzierung ist aus unserer Sicht inakzeptabel. Für einen effektiven Menschenrechts- und Umweltschutz ist es zentral, dass Unternehmen präventiv handeln und Verletzungen möglichst im Vorfeld verhindern. Dafür spricht, dass zahlreiche Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen am Anfang der Lieferkette erfolgen. Die Frage der Einflussmöglichkeiten eines Unternehmens auf seine Zulieferer muss auf zweiter Ebene im Rahmen der Angemessenheit berücksichtigt werden, erst insoweit darf die Zulieferebene eine Rolle spielen.

2. Umweltbezogene Pflichten nur stark eingeschränkt

Die derzeitige Ausgestaltung der Umweltaspekte, bspw. in § 2 Abs. 3, 4 und § 2 Abs.2 Nr.9 SorgfaltspflichtG, bietet keinen ganzheitlichen und eigenständigen Schutz der Umwelt. So bleiben große umweltbezogene Risiken aufgrund von Biodiversitätsverlust oder Klimawandel

komplett unberücksichtigt, selbst für die eigenen Vertragspartner. Auch die Umweltschutzgüter Boden, Wasser und Luft müssen direkt und umfassend geschützt werden, um beispielsweise auch Umwelterstörung im Rahmen von Rohstoffgewinnung zu erfassen. Der gewählte menschenrechtsbezogene Ansatz reicht nicht aus, um dem Präventionsgrundsatz des Umweltrechts gerecht zu werden.

Die Ausgestaltung der „umweltbezogenen Sorgfaltspflicht“ ist ungenügend. Der bloße Verweis auf zwei internationale für Deutschland verbindliche Abkommen, weiter konkretisiert durch den § 2 Abs.4 SorgfaltspflichtG, ist nicht nachvollziehbar und steht in einem Spannungsfeld zu § 2 Abs. 2 Nr.9 SorgfaltspflichtG. Hier hätte es, wie beispielsweise in einem vom Umweltbundesamt veröffentlichten Gutachten dargelegt¹, einer umwelt- und schadensbezogenen Generalklausel bedurft. Eine vermeintlich abschließende Liste einzelner Abkommen ist nicht zielführend.

3. Keine zivilrechtliche Haftung

Der Entwurf sieht keine eigenen Regelungen für die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen vor. Die vorgesehene Neuregelung zur Prozessstandschaft ist mit Blick auf den Rechtszugang Betroffener zwar ein Schritt in die richtige Richtung, er kann aber keine Haftungsregelung ersetzen, die bei Schadensfällen im Ausland eine Anspruchsgrundlage vor deutschen Zivilgerichten stärken würde.

Damit bleibt der Gesetzesentwurf weit hinter den Forderungen aus der Zivilgesellschaft zurück und wird dem Anspruch den Rechtszugang und die Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene zu verbessern, nicht ausreichend gerecht.

4. Nur wenige Unternehmen sind überhaupt erfasst

Die Schwellenwerte von zunächst 3.000 und ab 2024 dann 1.000 Mitarbeitenden nach § 1 Abs. 1 SorgfaltspflichtG, die festlegen, welche Unternehmen überhaupt unter das Sorgfaltspflichtengesetz fallen sollen, verkleinern den Anwendungsbereich des Gesetzes insgesamt und damit auch seine Durchschlagskraft erheblich. Der Entwurf bleibt dabei nicht nur hinter vorangegangenen Eckpunkten aus dem März 2020 zurück, in denen der Schwellenwert noch bei 500 Mitarbeitenden lag, sondern auch hinter den Forderungen aus der Zivilgesellschaft: Weder werden Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden zur Sorgfalt verpflichtet, noch kleinere Unternehmen in Risikobranchen wie der Landwirtschaft.

Wir fordern Sie insoweit zu Nachbesserungen auf.

01. März 2021

Kontakt:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Arne Fellermann

Abteilungsleitung

Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin

030-27586-484

arne.fellermann@bund.net

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbezogene-sorgfaltspflichten>